

Datum: 19.05.2021

Stellungnahme der Flughafen Wien AG iRd Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Einleitende Stellungnahme

Die momentane COVID-19 Krisensituation fordert die österreichische Politik, Bevölkerung und Wirtschaft in einem noch nie dagewesenen Maße. Gemeinsam und in enger Abstimmung mit den Behörden (Bezirkshauptmannschaft, Polizei, Land NÖ, verschiedenen Ministerien, etc.) hält der Flughafen Wien als kritische Infrastruktur der Republik Österreich auch in Krisenzeiten seinen Betrieb aufrecht und ermöglicht einen sicheren Reiseverkehr.

Die zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) und das Bundesheer im Asistenzeinsatz (im Auftrag der Gesundheitsbehörde) führen hierbei bei der Einreise nach Österreich über den Flughafen Wien die Gesundheitskontrollen im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung durch. Neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soll auch für die Bediensteten nach § 12b GrekoG die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, solche Gesundheitskontrollen im Auftrag der Gesundheitsbehörde durchführen zu können. Dies soll dazu beitragen, dass auch bei einer höheren Anzahl an Einreisenden, die Kontrollzeiten gering und die Qualität der Kontrolle hoch bleiben.

Anmerkungen zu § 28a Abs. 1 EpiG:

Die Organe der Landespolizeidirektionen gemäß § 12b des Bundesgesetz über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertretts (Grenzkontrollgesetz – GrekoG) sollen zukünftig die zuständigen Behörden und Organe nach dem Epidemiegesetz über deren Ersuchen bei der Ausübung bzw. Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen unterstützen dürfen. Ein konkreter Novellierungsvorschlag des Epidemiegesetzes würde wie folgt aussehen:

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 28a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Organe der Landespolizeidirektionen gemäß § 12b des Bundesgesetz über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertretts (Grenzkontrollgesetz – GrekoG), BGBl. I Nr. 435/1996, haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 24 und 25 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

Darüber hinaus wäre es überlegenswert, dass zukünftig auch Dritte (private Sicherheitsdienste, etc.) mit diesen Aufgaben betraut werden können. Dies würde den Gesundheitsbehörden mehr Flexibilität und Schlagkraft in der Bekämpfung von Krisen (Pandemien) geben.